



EINGEGANGEN

18. Mai 2015

Erl.....1

Dress & Huesmann
Planer, Diplom-Ingenieure
Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Dirk Leifeld

NABU Kreisverband Warendorf

Telefon: 02529/949516

Mobil: 0173/7149956

E-Mail: dirk.leifeld@florafaunaowl.de

Oelde-Stromberg, den 14. Mai 2015

**Stellungnahme zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh /
Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie in der
Gemeinde Wadersloh, Vorentwurf**

Verfahren WF 49-04.15 BLP im Landesbüro der Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Namen der Umweltverbände im Kreis Warendorf, BUND, VNU, SdW und NABU, nehmen wir
zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung:

**Die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere die des Artenschutzes werden in dem
Vorentwurf zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh, seiner
Begründung (Vorentwurf) sowie im Umweltbericht vollkommen vernachlässigt.**

Änderungsbereich A „Böntruper Straße“:

Nach STELZIG (2014 b) gibt es hier kritische Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten:
1 Brutpaar **Rotmilan** unmittelbar südlich der geplanten Konzentrationszone, > 10 Brutpaare Kiebitz,
nach Kenntnis des NABU inzwischen auch 1 Brutpaar **Schwarzmilan** unmittelbar südlich der
geplanten Konzentrationszone.

Ferner stellt der Bereich auch ein bedeutendes Rasthabitat für Kiebitz und Goldregenpfeifer sowie
ein bevorzugtes Jagdhabitat für die Rohrweihe dar.

Folgerichtig beurteilt der Gutachter STELZIG (2014 b) die Zulässigkeit eines Vorhabens zur Nut-
zung der Windenergie im Änderungsbereich A „Böntruper Straße“: wie folgt (zitiert im Umweltbe-
richt!): „Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht auch unter Berücksichtigung
von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen **nicht genehmigungsfähig**. Es wird empfohlen, das Vor-
haben nicht weiter zu verfolgen.“

Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für Windenergie-
anlagen sind hier bezüglich Rotmilan und Schwarzmilan niemals einzuhalten, Verstöße gegen den
§ 44 BNatSchG unvermeidlich.

Es ist also bauleitplanerischer Unsinn, mit dieser Fläche als Konzentrationszone zur Nutzung der
Windenergie in das Verfahren für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Wadersloh zu gehen, denn eine Konzentrationszone für Windenergie, in der aus Gründen des Arten-
schutzes keine Windenergieanlagen aufgestellt werden dürfen, braucht niemand!

Bei Weiterverfolgen dieser Planung behält sich der NABU für die nachfolgenden Verfahren (B-Plan) rechtliche Schritte vor.

Änderungsbereich D „Heckentrup“:

Nach STELZIG (2014 b) gibt es hier kritische Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten: 2 Brutpaare **Rotmilan** im nahen Umfeld der geplanten 3-teiligen Konzentrationszone, 2 Brutpaare **Rohrweihe** in unmittelbarer Nähe der geplanten 3-teiligen geplanten Konzentrationszone. Ferner stellen die Bereiche teilweise auch bevorzugte Jagdhabitats für Rotmilan und Rohrweihe dar. Folgerichtig beurteilt der Gutachter STELZIG (2014 b) die Zulässigkeit eines Vorhabens zur Nutzung der Windenergie im Änderungsbereich D „Heckentrup“: wie folgt (zitiert im Umweltbericht!): *„Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht genehmigungsfähig. Es wird empfohlen, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.“*

Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für Windenergieanlagen sind hier bezüglich Rotmilan und Rohrweihe niemals einzuhalten, Verstöße gegen den § 44 BNatSchG unvermeidlich.

Es ist also bauleitplanerischer Unsinn, mit dieser Fläche als Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie in das Verfahren für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh zu gehen, denn eine Konzentrationszone für Windenergie, in der aus Gründen des Artenschutzes keine Windenergieanlagen aufgestellt werden dürfen, braucht niemand!

Bei Weiterverfolgen dieser Planung behält sich der NABU für die nachfolgenden Verfahren (B-Plan) rechtliche Schritte vor.

Änderungsbereich E „Schmiesbach“:

Nach STELZIG (2014 a) gibt es hier kritische Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten: 1 Brutpaar **Uhu** im nahen Umfeld der geplanten Konzentrationszone, 2 Brutpaare **Rohrweihe** im nahem Umfeld der geplanten Konzentrationszone, > 10 Brutpaare Kiebitz in Teilbereichen der geplanten Konzentrationszone.

Ferner stellt der Bereich auch ein bedeutendes Rasthabitat für Kiebitz und Goldregenpfeifer sowie in Teilbereichen ein bevorzugtes Jagdhabitat für die Rohrweihe dar.

Gutachter STELZIG (2014 a) beurteilt die Zulässigkeit eines Vorhabens zur Nutzung der Windenergie im Änderungsbereich E „Schmiesbach“ wie folgt (zitiert im Umweltbericht): *„Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig.“*

Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für Windenergieanlagen sind hier bezüglich Uhu und Rohrweihe nur in einem kleinen Teilbereich der geplanten Konzentrationszone einzuhalten, im größten Teil der geplanten Konzentrationszone sind Verstöße gegen den § 44 BNatSchG unvermeidlich.

Es ist also bauleitplanerischer Unsinn, mit der gesamten Fläche als Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie in das Verfahren für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh zu gehen. Denn eine Konzentrationszone für Windenergie, in der aus Gründen des Artenschutzes in weiten Bereichen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden dürfen, braucht niemand!

Die Darstellung der Konzentrationszone ist unseres Erachtens den Erkenntnissen des Gutachters STELZIG (2014 a) folgend unbedingt auf den konfliktarmen Bereich im Südwesten zu beschränken. Bei Weiterverfolgen der Planung in ihrer jetzigen Ausdehnung behält sich der NABU für die nachfolgenden Verfahren (B-Plan) rechtliche Schritte vor.

Änderungsbereich B: Diestedde – Konzentrationszone 7. Änderung FNP - Teilbereich A „Altzone“

Nach STELZIG (2014 b) gibt es hier kritische Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten:

1 Brutpaar **Rohrweihe** im nahem Umfeld der geplanten Konzentrationszone.

Ferner stellt die Altzone in Teilbereichen auch ein bevorzugtes Jagdhabitat für die Rohrweihe dar.

Diese Daten lassen sich dem Gutachten von (STELZIG 2014 b) entnehmen, weil die vom Gutachter untersuchte ehemals geplante Konzentrationszone „Biesterbach“ unmittelbar südöstlich liegt.

Die Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für Windenergieanlagen ist hier bezüglich der Rohrweihe nur im nördlichen Teil der vorhandenen Konzentrationszone einzuhalten, im größten Teil dieser Altzone sind Verstöße gegen den § 44 BNatSchG vorgezeichnet.

Trotz der Vorbelastung durch 3 vorhandene Windenergieanlagen ist es bauleitplanerisch zumindest sehr zweifelhaft, die gesamte Altzone als Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie in dem Verfahren für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh fortzuschreiben. Die Darstellung der Konzentrationszone sollte den Erkenntnissen des Gutachters STELZIG (2014 b) folgend auf den konfliktarmen Bereich im Norden beschränkt werden.

Da schon die Vorabschätzung in der Artenschutzprüfung (Stufe I) (HÖKE 2015) zahlreiche weitere mögliche artenschutzrechtliche Probleme aufzeigt, ist in den nachfolgenden Verfahren (B-Plan) die Stufe II dezidiert mit detaillierten faunistischen Kartierungen zu bearbeiten.

Änderungsbereich C: Diestedde – Konzentrationszone 7. Änderung FNP - Teilbereich B „Altzone“

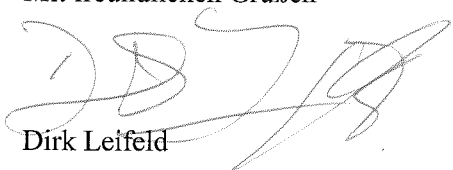
Der Bereich ist ebenfalls durch 3 vorhandene Windenergieanlagen vorbelastet. Da schon die Vorabschätzung in der Artenschutzprüfung (Stufe I) (HÖKE 2015) zahlreiche mögliche artenschutzrechtliche Probleme aufzeigt, ist in den nachfolgenden Verfahren die Stufe II dezidiert mit detaillierten faunistischen Kartierungen zu bearbeiten.

Fazit:

Die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere die des Artenschutzes werden in dem Vorentwurf zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh, seiner Begründung (Vorentwurf) sowie im Umweltbericht vollkommen vernachlässigt.

In erschreckender Weise werden die weitreichenden, dezidierten Erkenntnisse aus der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (STELZIG 2014 a, b) für die Änderungsbereiche A „Böntruper Straße“, D „Heckentruper Weg“ sowie E „Schmiesbach“ nahezu völlig außer Acht gelassen. Insbesondere ist es uns vollkommen unverständlich, dass die Gemeinde Wadersloh bei diesen Voraussetzungen die Änderungsbereiche A „Böntruper Straße“ und D „Heckentruper Weg“ überhaupt in das Verfahren einbringt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Leifeld